

Kurztitel

Planstellenbesetzungs-Verordnung 1995

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 541/1995 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 168/1999

§/Artikel/Anlage

§ 11

Inkrafttretensdatum

12.08.1995

Außerkräftretensdatum

28.05.1999

Text**Beamte des Krankenpflagedienstes**

§ 11. (1) Die Zustimmung zur Ernennung im Dienstverhältnis gilt für Beamte des Krankenpflagedienstes als erteilt für eine Überstellung in die Verwendungsgruppen K 1 bis K 6.

(2) Die Zustimmung nach Abs. 1 gilt nicht als erteilt, wenn

1. das Dienstverhältnis noch provisorisch ist,
2. die Ernennung nach § 251 BDG 1979 erfolgt,
3. der Beamte den von ihm zu erwartenden Arbeitserfolg trotz Ermahnung nach § 81 Abs. 1 Z 3 BDG 1979 nicht aufgewiesen hat oder
4. der Beamte das 55. Lebensjahr überschritten hat.